

Rechtliche Hürden beim Kugelschuss

Die Betäubung und Tötung von Rindern mittels Kugelschuss auf der Weide bedarf mehrerer Genehmigungsschritte. Interview mit Dr. Birgit Mennerich-Bunge, Amtstierärztin des Landkreis Lüchow-Dannenberg

In einem ersten Schritt prüft das Ordnungsamt das Vorhandensein eines Waffenscheins wie auch einer Haftpflichtversicherung des Schützen sowie das Vorliegen einer Waffenbesitzkarte. Außerdem müssen die örtlichen Gegebenheiten der Schießstätte geeignet sein. Sobald die Genehmigung durch die Ordnungsbehörde, also die Schießerlaubnis, erteilt wurde, beginnt die Prüfung des Veterinäramts. In der Tierschutzschlachtverordnung wird der Kugelschuss zur Betäubung oder Tötung von Rindern im Haltungsbetrieb, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mit Einwilligung der zuständigen Behörde als erlaubtes Betäubungs- und Tötungsverfahren aufgeführt. Durch die Änderung des § 12 der tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 25. November 2011 wurde diese Betäubungs- und Tötungsvariante ebenfalls eingeräumt. Trotzdem müssen eine Vielzahl von Anforderungen und Voraussetzungen eingehalten werden.

Warum stellt die ganzjährige Weidehaltung eine Grundvoraussetzung für den Kugelschuss auf der Weide dar? Diese Voraussetzung ist in der Tierschutz-Schlachtverordnung verankert. In Anlage 1 zu § 12 Absatz 3 und 10 ist unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 festgelegt, dass der Kugelschuss nur zur Nottötung oder nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, durchgeführt werden darf.

Diese Regelung stellt aus meiner Sicht einen Kompromiss dar. Für weitgehend freie Weiderinder bedeuten ein Treiben und Unterbringen in beengten Verhältnissen beim Transport zur Schlachtstätte sowie die Fixierung zur Betäubung besondere Stresssituationen. Will man sie durch den Kugelschuss verringern, wird man jedoch mit den aus Sicherheitsgründen berechtigten engen Auflagen des Waffenrechts und dem grundsätzlichen Betäubungsgebot nach dem Tierschutzgesetz konfrontiert, denn nur

zuvor betäubte Tiere dürfen getötet werden. Nach Abwägung aller Belange kann der Kugelschuss aber eine Alternative zum herkömmlichen Schlachtvorgang bieten, wenn die hohen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sehen Sie Chancen für eine rechtliche Anpassung, damit diese Art der Schlachtung für eine größere Anzahl von Betrieben, etwa für Betriebe, die ihr Vieh nur temporär auf der Weide halten, ohne große Hürden praktikabel wird?

Nein, die sehe ich nicht, da ein Grundprinzip im Waffenrecht lautet: So wenig Waffen wie möglich ins Volk. Nicht jeder Rinderhalter ist auch Jäger. Zudem ist der saubere, betäubende Schuss auf ein sich bewegendes Ziel außerordentlich schwierig und es kann schnell zu gravierenden Tierschutzmängeln bei der Betäubung oder Tötung kommen. Anders als bei der Jagd muss das Rind mit dem Schuss sofort in ein Stadium der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit gelangen. Außerdem sind das unsichere Schussumfeld und die erschwerte Hygiene bei der Schlachtung außerhalb einer Schlachtstätte ernstzunehmende Hürden.

Die Betäubung und Tötung mittels Kugelschuss bedarf einer sehr genauen Planung. Die Abschüsse müssen der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden vor dem Abschuss angezeigt werden, das Areal, auf dem geschossen wird, muss abgegrenzt und die Waffe einsatzbereit sein. Welche besonderen Anforderungen müssen der Landwirt, das Areal und die Waffe erfüllen?

Das Areal muss zur Vermeidung von Ablenkung und Querschlägern von einem sicheren, blickdichten Kugelfang umgeben und so begrenzt sein, dass das Rind bei einem Fehlschuss nicht weit weglaufen, sondern möglichst schnell und sicher nachbetäubt werden kann. Der Schuss sollte aus erhöhter Position und maximal 30 Metern



Nach Abwägung aller Belange kann der Kugelschuss aber eine Alternative zum herkömmlichen Schlachtvorgang bieten.“

Entfernung abgegeben werden. Die Waffe muss das richtige Kaliber, möglichst ein Leuchtabsehen, also eine Leuchtmarkierung im Fernrohrbild, haben, und auf die kurze Distanz eingeschossen sein. Zusätzlich ist auch ein Bolzenschussgerät parat zu halten. Der Schütze sollte die Fähigkeit haben, aus 30 Metern sicher ein 2-Euro-Stück zu treffen. Fehlschüsse beim Weideschuss können – im Gegensatz zu denen bei der Jagdausübung – tierschutzrechtlich geahndet werden.

Die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes ist bei der Schlachtung für eine amtliche Schlachttieruntersuchung vorgeschrieben. Der Transport des Schlachtkörpers in einem hygienischen Fahrzeug muss organisiert und vorab mit der Schlachtstätte abgesprochen werden, damit eine zügige Weiterverarbeitung gewährleistet ist.

Der Landwirt muss bestimmte Zeitintervalle, nicht nur beim Abtransport, sondern auch beim Entbluten, einhalten. Wie kommen diese Zeiten zustande? Und wie kann eine hygienisch einwandfreie Betäubung und Tötung auf der Fläche stattfinden?

Die Zeiten sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgegeben, so darf die Zeit vom Betäuben bis zum Entbluten beim herkömmlichen Schlachtvorgang aus Gründen der Lebensmittelhygiene nach der Tierschutzschlachtverordnung maximal 60 Sekunden betragen. Diese Zeit sollte auch für das Betäuben und Töten durch Kugelschuss angestrebt werden, wenn die Fleischqualität nicht leiden soll. Vergleichbares gilt für den Transport des Schlachtkörpers zur Schlachtstätte, er darf laut Tierischer Lebensmittel-Hygieneverordnung maximal 60 Minuten betragen, andernfalls wird das Fleisch zu spät gekühlt. Das Transportmittel muss hygienisch einwandfrei sein, darf keinen Insektenzugang haben, Flüssigkeiten dürfen nicht austreten. All das kann nur durch eine den

Gegebenheiten angepasste, gute Organisation des Ablaufs und die Abstimmung mit allen Beteiligten gewährleistet werden. Heiße, insektenreiche Sommertage beispielsweise scheiden deshalb für eine derartige Schlachtung aus.

Wie schnell muss das entblutete Tier zerlegt werden? Kann es an einen gewöhnlichen Schlachthof oder Metzger geliefert werden oder muss die Zerlegung noch auf dem Betrieb stattfinden?

Das Ausnehmen des entbluteten Tieres muss sofort nach dem Eintreffen in der Schlachtstätte stattfinden, eine Zerlegung in Teilstücke erfolgt zumeist erst nach einer Reifung des gekühlten Schlachtkörpers. Grundsätzlich darf das durch Weideschuss getötete Rind an jeden für die Rinderschlachtung zugelassenen oder registrierten Schlachtbetrieb geliefert werden, allerdings ermöglicht nur die Weiterverarbeitung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb ein in Verkehr bringen der gewonnenen Schlachtprodukte. Die Schlachtung im lediglich registrierten oder im eigenen Betrieb ist als Hausschlachtung zu werten, die Produkte dürfen dann nur im eigenen Haushalt verzehrt werden.

An welcher Stelle des Prozesses und mit welcher Aufgabe sind Sie als Tierärztin beteiligt?

Der Landkreis oder das Landratsamt ist dafür zuständig, den Kugelschuss auf Weiderinder zu erlauben. Als Amtstierärztin habe ich hierbei über die tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Auflagen und Gegebenheiten zu entscheiden, während dem Ordnungsamt die gefahrrechtlichen Anforderungen obliegen. Außerdem überwache ich die Einhaltung der lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung.

Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Natascha Orthen.



KONTAKT:
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Telefon: 05841 1200
Fax: 05841 120278
info@luechow-dannenberg.de
www.luechow-dannenberg.de